Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/14 86/15/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken
98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

BAO §34;
GebG 1957 §33 TP18;
WGG 1979;

Rechtssatz

Daß die im vorliegenden Fall zur Zahlung einer Rechtsgebühr nach § 33 TP 18 GebG 1957 herangezogene WohnungseigentumsbauGmbH den Status der Gemeinnützigkeit besitzt, rechtfertigt keine Befreiung von der genannten Rechtsgebühr, da mit der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft (iSd §§ 34 ff BAO bzw iS der Bestimmungen des WGG) keineswegs eine generelle Gebührenfreiheit verbunden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986150098.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at